

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
per E-Mail

BMJ-Z8.150/0001-I 4/2016

Stellungnahme zum Entwurf BG über Verwertungsgesellschaften  
(Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016)

Wien, 2.3.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Freier Radios Österreich folgt hiermit Ihrer Einladung zur Stellungnahme. Dabei möchten wir uns hinsichtlich der sehr kurzen Begutachtungsfrist auch auf die Äußerung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 23.02.2015 verweisen, wonach „in Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist [...] auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen [wird]; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.“

Zu § 26:

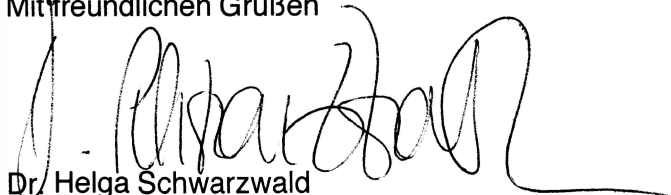
Die RL 2014/26/EU sieht in Art 5 Abs 3 vor, dass „Rechtsinhaber [...] das Recht [haben], Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben.“ Der vorgeschlagenen Abs 1 führt aus, dass „[...] der Rechteinhaber nach Maßgabe der von der Verwertungsgesellschaft hierfür vorgesehenen Bedingungen berechtigt [ist bzw. bleibt], anderen zu gestatten, seine Werke oder Schutzgegenstände auf einzelne Verwertungsarten nicht-kommerziell zu nutzen.“ In den beigefügten Erläuterungen auf Seite 4 heißt es: „Nach Art 5 Abs 3 der Richtlinie haben die Rechteinhaber gegenüber ihrer Verwertungsgesellschaft das Recht, Lizenzen für die nicht-kommerzielle Nutzung von Rechten, von Kategorien von Rechten oder von Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben. Aus Art 5 Abs 8 der Richtlinie ergibt sich, dass das Recht zur Lizenzierung nicht-kommerzieller Nutzungen unter dem Vorbehalt näherer Bedingungen steht, die von der Verwertungsgesellschaft festzusetzen sind.“

Hierzu ist anzumerken:

a) Unter Verwertungsarten iSd UrhG werden jene dem Urheber vorbehaltenen Rechte verstanden, die in den §§ 14 bis 18a UrhG abschließend aufgezählt werden; die „Nutzung von Rechten“ bzw. die „Lizenzierung von Nutzungen“ hebt auf den einzelnen konkreten Nutzungs- bzw. Lizenzierungsfall einer oder mehrere Verwertungsarten ab. Da der Begriff „Verwertungsart“ als bestimmt und als Oberbegriff für bestimmte Rechtekategorien gelten kann, „Nutzung“ jedoch die einzelne Verwertung bezeichnet, sollte dieser Widerspruch aufgelöst werden.

b) Es ist weder im Sinne der Verwertungsgesellschaft noch im Sinne des einzelnen Tantiemenbezugsberechtigten oder Mitglieds, dass (nur) ganze Verwertungsarten eines oder aller Werke eines Tantiemenbezugsberechtigten oder Mitglieds nichtkommerziell genutzt werden können sollen. Es ist der Wunsch von Urhebern bzw. Rechteinhabern, nicht-kommerzielle Nutzungslizenzen einzelner Werke oder Schutzgegenstände für eine einzelne, gelegentliche Nutzung oder bestimmte Formen von Nutzungen oder Lizenznehmer (zB nicht-gewerblich handelnde Nutzer) zu ermöglichen. Die Beschränkung auf ganze Verwertungsarten führt unweigerlich und verständlicherweise dazu, dass Tantiemenbezugsberechtigte bzw Mitglieder von diesem Recht aufgrund des verordneten Umfangs von einer nicht-kommerziellen Rechteeinräumung nicht Gebrauch machen werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung der Richtlinie zu übernehmen und § 26 Abs 1 entsprechend zu formulieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helga Schwarzwald

Geschäftsführung